

Onlinekurs Klausuren Coaching
Besprechungsklausur Nr. 7 / Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 25. März 2024 wird Rechtsanwältin Rebecca Regler in ihrer Kanzlei in Hamburg von Herrn Max Mössle aufgesucht. Herr Mössle trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin. Ich brauche in mehreren rechtlichen Angelegenheiten Ihren Rat.

Zum einen geht es um die Regelung meiner eigenen etwaigen Erbfolge. Dabei besteht folgende Ausgangslage:

Ich habe eine derzeit 19jährige Tochter Nina Epple. Mit ihrer Mutter Elke Epple war ich nicht verheiratet.

Ich bin derzeit mit Freya Höcke-Mössle verheiratet. Meine jetzige Frau hat einen 23jährigen Sohn Maurice Höcke, dessen Vater als rechtsradikaler und Hassparolen und Lügen verbreitender Politiker vor Jahren bekannt wurde, dann aber als Mitwirkender bei einem illegalen Autorennen gestorben ist. Der Junge hat leider Temperament und Intellekt seines Vaters geerbt. Mit ihm möchte ich eigentlich gar nichts mehr zu tun haben und schon gar nicht soll er erben.

Es existiert eine letztwillige Verfügung, die ich zusammen mit meiner Frau Freya Höcke-Mössle angefertigt habe, nachdem ich diese im Jahre 2017 geheiratet hatte. Ich hatte damals nach Ratschlägen eines Freundes eine Formulierung für ein Ehegattentestament aus einem Handbuch abgeschrieben und unterschrieben. Freya hat dieses Testament noch am selben Tag gleich mitunterzeichnet. Ich habe Ihnen von diesem Testament eine Kopie mitgebracht (siehe Anlage 1). Das Original dürfte sich im Besitz meiner Frau befinden.

Ich werde mich nun aber von meiner Frau trennen. Konsequenterweise möchte ich auch die erbrechtliche Lage ändern, und das möglichst schnell. Ich will also nicht bis zu einer etwaigen Scheidung warten.

In dem gemeinsamen Testament mit Freya Höcke-Mössle haben wir uns primär gegenseitig eingesetzt, obwohl mein Vermögen deutlich größer war und ist als das ihre. Nina und Maurice, meiner Tochter und ihrem Sohn, sollte nach diesem Testament die Erbschaft später jeweils zur Hälfte zukommen. Das will ich jetzt aber nicht mehr. Meine Noch-Ehefrau soll von mir nichts erben. Zudem möchte ich nicht mehr, dass später Maurice überhaupt etwas bekommt. Zu ihm konnte ich entgegen meinen Hoffnungen nie eine richtige Beziehung aufbauen und überdies ist er – wie schon angedeutet – charakterlich völlig missraten.

Ich würde gerne wissen, ob ich dieses Testament jetzt anfechten oder anderweitig die Wirkung rückgängig machen kann? Ich habe mich sehr hinsichtlich des Charakters meiner Frau geirrt, weiß aber nicht, ob und wie ich diesen Irrtum im Ernstfall beweisen sollte. Angenehm wäre es, wenn die Rückgängigmachung möglichst ohne große

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 2

Kosten machbar ist. Kann ich da einfach ein neues handschriftliches Testament mit anderem Inhalt an die Stelle der bisherigen Verfügung setzen?

Für die Neugestaltung meiner Erbfolge habe ich folgende Pläne:

Ich habe mich inzwischen dazu entschlossen, dass mein künftiger Nachlass weiterhin zur Hälfte an meine Tochter Nina gehen soll, aber zur anderen Hälfte an meinen Bruder Bert Mössle. Mit letzterem habe ich mich nämlich nun nach vielen Jahren Streit wieder versöhnt.

Außerdem möchte ich unbedingt, dass mein Bruder das Hausgrundstück, in dem ich seit dem Tod unserer Eltern wohne, bekommt. Das war früher unser Elternhaus, in dem wir gemeinsam aufgewachsen sind.

Nina soll es nur dann bekommen, wenn mein Bruder vor mir versterben sollte. Dann soll sie die gesamte Erbschaft erhalten. Das halte ich allerdings für sehr unwahrscheinlich, weil mein Bruder deutlich jünger ist als ich und ich – anders als mein sportlich sehr aktiver Bruder – zahlreiche medizinische Probleme habe. Im wohl noch unwahrscheinlicheren Fall, dass meine Tochter vor mir versterben sollte, soll alles an meinen Bruder gehen. Sollten beide vorzeitig versterben, bieten sich eigentlich nur noch die drei Söhne meines Bruders als Erben an. Aber letzteres wird doch bestimmt die automatische Folge nach dem Gesetz sein?

Die wirtschaftliche Aufteilung der Gesamterbschaft sollte aber schon auf ein halbe-halbe hinauslaufen. Die Erbschaft ist groß genug, um es problemlos zu ermöglichen, dass eine Besserstellung von Nina bei der Verteilung der anderen Teile meines Vermögens ausreicht, um insgesamt eine hälftige Teilung zu erreichen. Vielleicht überlege ich mir da für später noch ein paar konkrete Vorschläge für zumindest die ungefähre Richtung der Aufteilung, aber jetzt möchte ich erst mal nur das mit dem Hausgrundstück festgelegt haben.

Auf Nachfrage und nach einigen Erläuterungen erklärt Herr Mössle noch Folgendes:

„Ich möchte durchaus, dass Nina bereits mit meinem Tod erbt und eine sichere Position bekommt. Die Lösung, dass sie erst nach Abschluss ihres Studiums oder gar erst mit dem Tod meines Bruders erbt, möchte ich nicht. Das geht mir zu weit. Sie sagten ja eben selbst, dass mein Bruder dann vor diesem Zeitpunkt hinsichtlich des Gesamtnachlasses sehr weitreichend Geschäfte tätigen könnte, die gegebenenfalls zum Nachteil meiner Tochter ausgehen könnten.“

Nein, nennenswerten Beschränkungen soll Nina nicht ausgesetzt sein. Wenn sie irgendwann einmal nach mir sterben sollte, ist es mir – zumindest nach gegenwärtigem Stand – egal, wer dann ihr etwaiges Vermögen inklusive der von mir geerbten Anteile daran erhält.

Andererseits, wenn sie es schon so direkt ansprechen: Dass ihre Mutter das von mir erhaltene Vermögen von Nina erbt, ist dann doch keine tolle Aussicht. Dies sollte zumindest für eine bestimmte Zeit – sagen wir bis zum 25. Geburtstag von Nina – vermieden werden. Dann dürfte sie alt genug sein, um vernünftige Entscheidungen zu treffen, und wenn sie dann ihre Mutter erben lassen will, möchte ich da nichts mehr

dagegen tun. Aber wenn ihr vorher etwas zustoßen sollte, sollte ihr von mir geerbtes Vermögen dann doch besser an etwaige eigene Kinder von Nina oder, wenn sie nicht so erstaunlich früh Mutter wird, an meinen Bruder oder seine Kinder gehen. Wenn Nina dann, wie Sie andeuteten, in ihrer Entscheidungskompetenz über größere Schenkungen und über Grundstücksgeschäfte bis zu diesem Stichtag – dem 25. Geburtstag – beschränkt ist, dann halte ich das nicht für zwingend nötig, aber durchaus für sinnvoll.“

Rechtsanwältin Regler bespricht mit dem Mandanten weiterhin auch die Möglichkeiten und Vorteile bzw. Nachteile einer vorweggenommenen Erbfolge durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Der Mandant erklärt dazu, dass er nicht ausschließen könne, derartiges zu einem späteren Zeitpunkt für sinnvoll zu halten, doch wünsche er derzeit nur eine Gestaltung der Nachfolge von Todes wegen, ohne dass auf etwaige vorherige Rechtsgeschäfte Rücksicht genommen werden solle.

Anschließend erklärt Herr Mössle Folgendes:

„Die zweite Problematik, mit deren Klärung ich Sie beauftragen möchte, betrifft einige Fragen zu einer Windkraftanlage, die ich errichten möchte, um mein grünes Gewissen zu beruhigen und ein Zeichen gegen die Politiker zu setzen, die derzeit wieder in höherer Zahl gegen die Energiewende agitieren oder diese zumindest faktisch aus mangelnder Faktenkenntnis und Hang zum Wirtshauspopulismus unterlaufen.

Ich habe inzwischen alles Wesentliche der finanziellen Fragen bereits vorbereitet. Das Grundstück samt der Zufahrt könnte ich vom Landwirt Ludwig Luck pachten, wobei wir beide eine Laufzeit von 20 Jahren im Auge haben. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück des Ludwig Luck, von dem die von mir gepachtete Fläche nur einen kleinen Teil ausmacht.

Die geplante Vertragsdauer entspricht in etwa der prognostizierten Lebensdauer der Windkraftanlage. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird sie also während ihrer gesamten Lebensdauer dort stehen. Wenn sie länger hält und wirtschaftlich sinnvoll bleiben sollte als nur die 20 Jahre, wird evtl. die Pacht verlängert. Allerdings will ich mich nicht absolut festlegen, dass gerade diese konkrete Windkraftanlage während der gesamten Laufzeit dort steht. Da es vom Wind her ein herausragender Standort ist, kann ich nicht ausschließen, dass ich später – wenn z.B. die Quertreiber in einigen Parteien als Irrlichter bzw. gekaufte Interessenvertreter der großen Energiekonzerne enttarnt sein werden – bei anderen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen und weiter fortgeschrittener Technik die Anlage im Wege des sog. Repowerings durch eine dann bessere bzw. größere ersetze und diese auf dem bereits existierenden Zweitmarkt für gebrauchte Windkraftanlagen veräußere.

Ich habe nun zwei Fragen:

Zum einen geht es um Folgendes: Einen nicht unwesentlichen Teil der Investition kann ich mit Eigenkapital decken, dennoch brauche ich einen Kredit von meiner Hausbank, der Pöschl-Bank. Und das ist der Punkt: Wie immer, verlangt die Bank entsprechende Sicherheiten und möchte am liebsten vorübergehend das Windrad zur Sicherheit – „treuhänderisch“ wie sie dort sagten – auf sich übertragen haben. Ich hätte da grundsätzlich keine Einwände, wenn die Details des Vertrages fair sind. Aber ist das

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 4

überhaupt möglich? Immerhin würde eine feste Verbindung zwischen dem Windrad und dem Grundstück existieren.

Zum anderen: Laut Grundbuch ist auf dem betreffenden Grundstück des Ludwig Luck eine Grundschuld zugunsten der örtlichen Sparkasse eingetragen. Besteht die Gefahr, dass die Sparkasse darüber auch Zugriff auf mein Windrad bekommt, wenn sie etwaige Forderungen gegen Ludwig Luck realisieren will?“

Anlage 1:

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Max Mössle und Freya Höcke-Mössle, bestimmen für den Fall unseres Todes Folgendes:

Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben unseres jeweiligen Nachlasses ein, d.h. der Überlebende ist von sämtlichen Beschränkungen befreit und kann zu Lebzeiten frei und unbeschränkt über den Nachlass verfügen. Erben des Längerlebenden werden unsere jeweiligen Kinder Nina Mössle und Maurice Höcke zu gleichen Teilen.

München, den 19. Februar 2018
Max Mössle

Das vorstehende Testament meines Ehemannes soll auch als mein Testament gelten.

*München, den 19. Februar 2018
Freya Höcke-Mössle*

Hinweis: Dieser Text ist jeweils eigenhändig ge- und unterschrieben.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. In einem Gutachten ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit sich die Wünsche des Mandanten hinsichtlich seiner eigenen Erbfolge realisieren lassen.

Testamentsvollstreckung ist nicht zu prüfen. Erbschaftssteuerliche Aspekte bleiben außer Betracht.

2. Weiterhin sind die beiden Fragen zur Windkraftanlage gutachtlich zu würdigen. Außerdem ist ein Entwurf für die Sicherungsübereignung (ohne Darlehensvertrag) zu fertigen.